



## FAQ zur Teilrevision des Volksschulgesetzes 2024

In diesem Dokument werden Fragen bezogen auf die Teilrevision des Volksschulgesetzes 2024 sowie ihre Umsetzung beantwortet.  
Das FAQ-Dokument wird laufend überarbeitet und ergänzt.

Stand: 19. Juni 2025

### ORGANISATION DER SCHULE

#### Kindergarten

Lktionen	Art. 29 VSG	<b>Dürfen mehr als 24 Lktionen angeboten werden?</b>  Die Lktionentafel sieht im 1. Kindergartenjahr eine Unterrichtsdotation von mindestens 22 und höchstens 24 Lktionen vor. Für das 2. Kindergarten sind es 24 Lktionen.
Lktionen (Pausen)		<b>Muss auf der Kindergartenstufe nach jeder Unterrichtseinheit eine 5-Minutenpause eingeplant werden?</b>  Ja. Die Angleichung der Kindergartenstufe an die übrigen Schulstufen bedingt auch das Einhalten der fünf Minuten Pause zwischen den Lktionen (Artikel 23 Schulverordnung).
Obligatorium	Art. 10 VSG	<b>Können Erziehungsberechtigte, deren Kinder den Kindergarten nicht besucht haben und stattdessen eine private Lösung gewählt haben, diese im Schuljahr 2025/26 im Sinne einer Übergangsfrist trotz Obligatorium weiterführen?</b>  Nein.
Obligatorium	Art. 41 VSG	<b>Muss aufgrund des Obligatoriums für den Kindergarten ebenfalls ein Zeugnis (im Sinne von: Das Beurteilungsgespräch hat stattgefunden) ausgestellt werden?</b>  Die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden regelmässig beurteilt. Auf Kindergartenstufe wird kein Zeugnis ausgestellt.

Randauffangzeiten

**Wird die Randauffangzeit prozentual angepasst, wenn das Arbeitspensum reduziert wird?**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf das Pensum der Kindergartenlehrperson bezieht: Ja, da zwei Lektionen Randauffangzeit zum fixen Pensum der Kindergartenlehrperson zählen. Das Anstellungspensum der Kindergartenlehrperson richtet sich einerseits nach der Anzahl zu unterrichtenden Lektionen und andererseits nach den geplanten Randauffangzeiten der Schulträgerschaften.

Randauffangzeiten

**Können zwei Lektionen Randauffangzeit an einem Nachmittag für alle Kinder freiwillig angeboten werden bzw. 26 Lektionen (24 Pflichtlektionen plus 2 Lektionen anstatt der Randauffangzeiten) angeboten werden?**

Nein. Randauffangzeiten sind per Definition am Rand der Unterrichtszeiten.

Randauffangzeiten

**Können die Pausen zwischen den Lektionen als Randauffangzeiten angesehen werden?**

Nein. Randauffangzeiten sind per Definition am Rand der Unterrichtszeiten.

Randauffangzeiten

**Wie viel beträgt die Präsenzzeit für eine Kindergartenlehrperson für zwei Lektionen Randauffangzeiten pro Woche?**

Zwei Lektionen Pensum für die Randauffangzeiten entsprechen einer wöchentlichen Präsenzzeit der Kindergartenlehrperson von mindestens 150 Minuten, höchstens aber 200 Minuten.

Randauffangzeiten

**Zählen die zwei Lektionen Randauffangzeiten zum Unterrichtspensum einer Kindergartenlehrperson?**

Nein, bei einem Unterrichtspensum von 24 Lektionen umfassen die Randauffangzeiten zusätzlich zwei Lektionen pro Woche. Diese zwei Lektionen sind, unabhängig des effektiven Bedarfs, Teil des Pensums der Kindergartenlehrperson und sind diesem entsprechend anzurechnen.

3. Kindergartenjahr	Art. 12 VSG Art. 8 VSV	<b>Bei einer Repetition auf der Primarstufe ist der Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes nicht zwingend. Gilt dies auch für den Besuch eines 3. Kindergartenjahrs?</b>  Kinder, die bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben, treten auf Beginn des Schuljahrs desselben Kalenderjahrs in die Primarstufe ein. Der Schulrat kann den Eintritt in die Primarstufe nach Anhören der Erziehungsberechtigten um ein Jahr aufschieben, sofern die Voraussetzungen für den Eintritt gemäss Entwicklungsstand nicht erfüllt sind. Der Schulpsychologische Dienst kann beigezogen werden, wenn Unklarheiten bestehen oder unter den Beteiligten keine Einigung erzielt werden kann.
Aufschub Eintritt in den Kindergarten	Art. 12 VSG Art. 7 VSV	<b>Bisher konnte der Schulrat gemäss Art. 8 VSV auf der Grundlage eines schulpsychologischen Gutachtens Kinder von der Schulpflicht zurückstellen. Mit dem Obligatorium des Kindergartens beginnt die Schulpflicht früher. Kann deshalb der Schulpsychologische Dienst auch für einen Aufschub des Eintritts in den Kindergarten beigezogen werden?</b>  Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, treten auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahrs in die Kindergartenstufe ein (Art. 12 VSG). Der Eintritt in die Kindergartenstufe kann im Interesse des Kindes um ein Jahr aufgeschoben werden.  Der Schulrat kann den Besuch der Kindergartenstufe nach Anhören der Erziehungsberechtigten um ein Jahr aufschieben, sofern die Voraussetzungen für den Eintritt gemäss Entwicklungsstand nicht erfüllt sind. Der Schulpsychologische Dienst kann beigezogen werden, wenn Unklarheiten bestehen oder unter den Beteiligten keine Einigung erzielt werden kann.
Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler	Weisungen	<b>In den Weisungen zum Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler ist in Art. 5 Abs. 3 festgehalten, dass auf der Kindergartenstufe höchstens 2 Stunden pro Woche vorzusehen sind. Gibt es aufgrund der Teilrevision eine Anpassung der Regelung?</b>  Nein, nicht direkt. Auf der Kindergartenstufe sind in sinngemässer Anwendung des teilrevidierten VSG 2 Lektionen pro Woche Förderunterricht vorzusehen. Es ist geplant, die Weisungen zum Förderunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zu überarbeiten.

## Sonderpädagogische Massnahmen

Schulungs- und Förderformen	Art. 46 VSG	<b>Sind Einführungsklassen nach der Teilrevision wieder möglich?</b> Nein, der Grosse Rat hat in der Debatte entschieden, den Auftrag Claus nicht wie in der Botschaft vorgesehen umzusetzen.
Niederschwelliges sonderpädagogisches Angebot: Gewährleistung	Art. 47 VSG (aufgehobener Art. 46 VSV)	<b>Kann Integrierte Förderung Prävention weiterhin angeboten werden?</b> Ja.
Schulungs- und Förderform Zusätzliche Angebote Time-out-Angebote	Art. 46 VSG Art. 40 VSG Art. 37 VSV	<b>Kombination von separativer Schulung im niederschwelligen Bereich mit Time-out-Angeboten: Ist es möglich, separate Klassen mit einem Time-out-Angebot zu kombinieren?</b> Nein. Time-out-Angebote und die separate Schulungs- und Förderform als niederschwellige sonderpädagogische Massnahme haben unterschiedliche Grundlagen, Umsetzungen und Zielsetzungen.
Separative Schulungs- und Förderform	Art. 48 VSG	<b>Wer entscheidet über die Schulungs- und Förderform (integrativ, teilintegrativ, separativ)? Die Schulträgerschaft, der Schulpsychologischer Dienst oder die Erziehungsberechtigten?</b> Im niederschwelligen Bereich entscheidet die Schulträgerschaft, im hochschwelligen Bereich entscheidet das Amt.

## DIE LEHRPERSONEN

### Anstellung und Pflichten

Lehrbewilligung	Art. 57 VSG	<b>Nach welchen (geltenden oder zukünftigen) Vorgaben müssen die Gesuche für Lehrbewilligungen ab dem Schuljahr 2025/26 erfolgen?</b>  Lehrpersonen, welche den neuen «Bachelorstudiengang Kindergarten und Primarschule (1./2. Klasse)» erfolgreich abgeschlossen haben, benötigen ab dem Schuljahr 2025/26 keine Lehrbewilligung mehr, um in der ersten und zweiten Primarklasse zu unterrichten. Der Regierungsbeschluss dazu ist derzeit noch ausstehend, da die Referendumsfrist andauert. Mögliche weitere Kategorien werden bei Bedarf im derzeit ausstehenden Regierungsbeschluss aufgeführt werden.
Altersentlastung	Art. 62 VSG Art. 59 VSV	<b>Kann bei der Altersentlastung z. B. von 1,5 Lektionen auf 2 Lektionen aufgerundet werden und dann ein entsprechender Lohnabzug gemacht werden?</b>  Der Bezug der Altersentlastung soll wo möglich und sinnvoll immer mittels «Entlastung» im Sinne einer Pensenreduktion erreicht werden.  Es ist jedoch Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz der Schulträgerschaft, welches Modell oder mit welcher Kombination von Modellen die Umsetzung erfolgt. Es wird empfohlen, die Entlastungsmöglichkeiten mit den betroffenen Lehrpersonen möglichst frühzeitig zu besprechen.
Altersentlastung	Art. 59 VSV	<b>Wie ist die Altersentlastung für eine Lehrperson geregelt, welche bei zwei unterschiedlichen Schulträgern arbeitet?</b>  Die Altersentlastung gilt auch für Lehrpersonen, die bei mehreren Schulträgerschaften angestellt sind. Wir empfehlen Lehrpersonen der Volksschule, welche bei mehreren Schulträgerschaften angestellt sind und ein Gesamtpensum von mindestens 65 % haben, die zuständigen Schulträgerschaften über die Pensensituation frühzeitig zu informieren.

Altersentlastung	Art. 62 VSG	<b>Zählen Schulleitungspensen auch zum Unterrichtspensum?</b> Schulleitungspensen sind keine Unterrichtspensen. Anstellungsbedingungen von Personen, die gleichzeitig Schulleitungsaufgaben wahrnehmen und Unterricht erteilen, sind zu trennen (vgl. dazu Art. 2 Abs. 3 Weisungen über Beitragsleistungen für Schulleitungen).
Altersentlastung	Art. 62 VSG	<b>Welche Lektionen sind für die Berechnung der Altersentlastung massgebend?</b> Lektionen, welche nicht unterrichtet werden aber von der Schulträgerschaft monatlich entlohnt werden (zum Beispiel Entlastungslektion als Klassenlehrperson), zählen zum Pensum der Lehrperson und sind deshalb auch für die Berechnung der Altersentlastung massgebend.
Altersentlastung	Art. 56 VSG	<b>Haben Lehrpersonen, welche als Stellvertretungen unterrichten ebenfalls Anspruch auf Altersentlastung?</b> Für alle Lehrpersonen, welche von den Schulträgerschaften angestellt werden, gelten dieselben Rechte und Pflichten.
Klassenlehrperson	Art. 23 VSG	<b>Gibt es eine gesetzliche Regelung betreffend mögliche Aufteilung der Funktion der Klassenlehrperson beispielsweise auf zwei Personen?</b> Ja, gemäss Volksschulgesetz Art. 23 ist für jede Klasse eine Klassenlehrperson zu bezeichnen.

## Besoldung

Gehaltstabelle	Art. 66 VSG	<b>Wann wird die neue Gehaltstabelle für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule publiziert?</b>  Nach erfolgtem Entscheid der Regierung zur Inkraftsetzung der Teilrevision Volksschulgesetz.
Gehaltstabelle	Art. 66 VSG Art. 61 VSV	<b>Sind die Lohnstufen wie bisher fortzuführen oder dürfen aufgrund der höheren Mindestbesoldungsansätze nach der Teilrevision ab Schuljahr 2025/26 Lehrpersonen in eine tiefere Stufe eingereiht werden, so dass der Lohn nur im bisherigen Umfang ansteigt?</b>  Mit der Teilrevision werden die Mindestbesoldungssätze der Lehrpersonen (und insbesondere der Kindergartenlehrpersonen) ab dem Schuljahr 2025/26 dem Ostschweizer-Mittel angepasst. An der Einreihung bzw. an den anrechenbaren Dienstjahren ändert sich aufgrund der Teilrevision und der damit zusammenhängenden Erhöhung der Lohnbeträge jedoch nichts. Die Angleichung der Mindestbesoldungsansätze an jene des Ostschweizer-Mittels, erfolgte einzig in der Absicht, die Mindestbesoldungssätze des Kantons Graubünden zu erhöhen. Eine Änderung der Einstufung ist deshalb grundsätzlich nicht angezeigt. Die Gewährung einer Stufe erfolgt generell weiterhin gemäss den Vorgaben von Art. 61 VSV, weshalb eine tiefere Einreihung nicht zulässig ist. Im Weiteren wurden die Mehrkosten, welche den Schulträgerschaften durch die Erhöhung der Regelschulpauschale rückvergütet werden, auf der Basis einer Lohnerhöhung in Höhe der Angleichung an das Ostschweizer-Mittel berechnet.
Mindestbesoldung (Zeitpunkt)	Art. 66 VSG	<b>Ab welchem Zeitpunkt gilt die neue Mindestbesoldung für Lehrpersonen?</b>  Die Mindestbesoldung gilt ab Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes, d.h. ab dem 1. August 2025. Dieser Zeitpunkt gilt unabhängig vom Beginn des Anstellungsverhältnisses.

## **FINANZIERUNG DER SCHULEN**

### Beiträge des Kantons und der Schulträgerschaften

Pauschalbeiträge an Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen Art. 88a VSG

**Muss die Schulträgerschaft das Gesuch für die Beiträge an Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen im Voraus beim Kanton einreichen oder kann ein Gesuch auch im Nachhinein eingereicht werden?**

Die Abrechnung erfolgt mit den «Übrigen Beiträgen» gemäss Schulgesetz jeweils Ende Schuljahr.

Beiträge der Erziehungsberechtigten an Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen Art. 15 VSG  
Art. 68a VSV

**Gemäss Schulgesetz Art. 15 darf die Schulträgerschaft von den Erziehungsberechtigten einen angemessenen Beitrag für Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager erheben. Darf die Schulträgerschaft von den Erziehungsberechtigten in jedem Fall einen Beitrag (zwischen 10 Franken und 16 Franken) erheben?**

Artikel 15 VSG gilt weiterhin und wird neu mit Art. 68a präzisiert.

Pauschalbeiträge an Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen Art. 15 VSG  
Art. 88a VSG

**Darf die Schulträgerschaft nur dann einen Beitrag erheben, wenn die Aktivität mit einem auswärtigen Aufenthaltsort verbunden ist?**

Nein, Artikel 15 VSG gilt weiterhin. Der Kanton leistet nur Beiträge an die Kosten der Schulträgerschaften für die Durchführung von mehrtägigen Klassenlagern, Projektwochen oder Exkursionen mit externen Übernachtungen. Der Nachweis von externen Übernachtungen muss erbracht werden.

Beiträge der Erziehungsberechtigten an Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen Art. 15 VSG  
Art. 68a VSV

**Welche maximalen Kosten dürfen den Erziehungsberechtigten zusätzlich zu den kantonalen Förderbeiträgen für mehrtägige Klassenlager, Projektwochen oder Exkursionen mit externen Übernachtungen in Rechnung gestellt werden?**

Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 7. Dezember 2017 (2C\_206/2016) bewegen sich die maximal anrechenbaren Kosten auf 10 bis 16 Franken pro Schüler und Tag.

Pauschalbeiträge an Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen	Art. 88a VSG	<b>Werden vom Kanton Beiträge für ein Klassenlager von Montag bis Freitag für 5 Tage × 20 Franken oder für 4 Übernachtungen × 20 Franken pro Schülerin und Schüler geleistet bzw. sind für Beiträge nur Tage mit einer externen Übernachtung massgebend?</b>  Pro Schülerin und Schüler leistet der Kanton für ein Klassenlager von Montag bis Freitag Beiträge im Umfang von 80 Franken (vier Übernachtungen à 20 Franken). Pro Klasse wird der Kantonsbeitrag auf 1500 Franken pro Schuljahr beschränkt. Den Schulträgerschaften ist es jedoch freigestellt, wie viele Lager, Projektwochen oder Exkursionen sie durchführen wollen.
Pauschalbeiträge an Klassenlager, Projektwochen und Exkursionen	Art. 88a VSG	<b>Sind für die Beiträge des Kantons lediglich die Übernachtungen massgebend?</b>  Ja, der Kanton leistet Beiträge ausschliesslich an Aktivitäten mit einer extern durchgeführten Übernachtung. Der Nachweis der externen Übernachtungen muss von der Schulträgerschaft erbracht werden.

## DIE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Anhörungsrecht	Art. 53 Abs. 1 lit. c	<b>Gibt es eine Empfehlung zum Anhörungsrecht von Schülerinnen und Schülern bezüglich Alter und Entwicklungsstand?</b>  Nein.
----------------	-----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------